



Antrag auf Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank gem. § 12 I GastG

In Verbindung mit folgender Veranstaltung:	
---	--

Antragsteller	Name:		
	Anschrift:		
	Geburtsdatum:		Telefon:
	Email:		
Ist ein Strafverfahren anhängig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Datum und Uhrzeit	am	von	Uhr bis	Uhr
	am	von	Uhr bis	Uhr

Ausschank folgender Getränke	
-------------------------------------	--

Abgabe folgender zubereiteter Speisen:	
---	--

Bescheinigung nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz besteht für: <i>(alle Personen, die gewerbsmäßig Speisen zubereiten und in Verkehr bringen)</i>	
--	--

- ehrenamtliche Helfer werden eingesetzt
 - diese sind mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ unterrichtet
- Schankanlage wird betrieben
 - vorhanden und abgenommen
 - wird installiert und vor Inbetriebnahme von Sachkundigen abgenommen
- Gläserspüle mit __ Becken und Trinkwasseranschluss wurde/ist eingerichtet
- Mehrweggeschirr wird verwendet Einweggeschirr wird verwendet

Der Antragssteller bestätigt, dass er die Hinweise auf der Rückseite des Antrages durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen, hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z.B. Schankanlage darf nur betrieben werden, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurde und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat; Vorhandensein eines Trinkwasseranschlusses).

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung gebührenpflichtig ist.

Der Antrag ist **mindestens 6-8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** im Original unterschrieben beim Amt Kellinghusen einzureichen.

Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 6, Abs. 1s) EU-DSGVO i.V.m. § 5 Abs. 1 BdgDSG

Ihre Angaben werden ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung dieses Antrages im Amt Kellinghusen erhoben, gespeichert und genutzt. Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

 Datum und Unterschrift des Antragstellers

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Toiletten sollen in jedem Geschoss mit Besucherplätzen angeordnet werden.

Somit sind bereitzustellen:

Anzahl Besucher	Spültoiletten für		
	Frauen	Männer	Urinalbecken
Bis 100	3	1	2
über 100 - je weitere 100	1,2	0,4	0,8
über 1.000 - je weitere 100	0,9	0,3	0,6
über 20.000- je weitere 100	0,6	0,2	0,4

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden.

Mindestens 1 Toilette sollte von behinderten Menschen barrierefrei genutzt werden können, auf diese ist besonders hinzuweisen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen. Die Abwässer der Chemietoiletten sind in einer dafür geeigneten Kläranlage zu entsorgen. Nachweise über die Entsorgung sind mir am Ende der Veranstaltung auf Verlangen vorzulegen.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Ort der Veranstaltung, Festzelt, Festplatz, Festhalle:

Die Zugänge zum Veranstaltungsort sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Gemäß § 7 Abs. 4 der Versammlungsstättenverordnung sind die Rettungswege so zu bemessen, dass die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen für die darauf angewiesenen Personen mindestens 1,20 m je 200 Personen betragen muss. Die Türen sind als Notausgänge zu kennzeichnen. **Alle Notausgänge sind frei zu halten und dürfen nicht mit Gegenständen versperrt werden.**

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Versammlungsstättenverordnung ist die Anzahl der Besucher wie folgt zu bemessen:

1. Für Sitzplätze an Tischen: Eine Besucherin oder ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
2. für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze: Zwei Besucherinnen oder Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
3. für Stehplätze auf Stufenreihen: Zwei Besucherinnen oder Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,
4. bei Ausstellungsräumen: Eine Besucherin oder ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes.
Für Besucherinnen oder Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen.

Ein Zelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank mit alkoholischen Getränken, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden. Weder Brantwein noch brantweinhaltinge Getränke (sog. Alkopops) dürfen an Jugendliche unter 18 abgegeben noch der Verzehr gestattet werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Personen die gewerbsmäßig Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmlen, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) herstellen, behandeln und verkaufen, müssen im Besitz einer nicht mehr als drei Monaten alten Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sein.

Bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ist eine Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz nicht erforderlich. Sie müssen mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ über die wesentlichen infektiions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet werden. Der Leitfaden wird von Ihrer zuständigen Behörde ausgehändigt.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Antragstellers:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, infektiions-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Inhabers der Gaststättenerlaubnis müssen für jedermann erkennbar am Eingang zum Veranstaltungsraum-bzw. -gelände angegeben werden.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.